

Schulbegleitung im Rahmen der Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII - Informationen zum Verfahren des Fachdienstes Jugend im Landkreis Diepholz

1. Antragstellung und Prüfung

Anspruchsinhaber der Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII ist (im Gegensatz zur Hilfe zur Erziehung) das Kind bzw. der Jugendliche.

Ziel der Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte oder von einer seelischen Behinderung bedrohte junge Menschen ist, bestehende oder drohende Beeinträchtigung im familiären sozialen schulischen oder beruflichen Bereich durch die Gewährung der jeweils individuellen notwendigen und geeigneten Hilfe zu mildern oder bestenfalls abzuwenden.

Nach Paragraph 35 a SGB VIII haben Kinder oder Jugendliche einen Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für Ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht

und

2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Wenn beide Bedingungen kausal erfüllt sind, liegt eine (drohende) seelische Behinderung vor. Die Gewährung von Jugendhilfeleistungen setzt regelmäßig voraus, dass ein Antrag von den Personenberechtigten gestellt ist. Für den Antrag ist zwar keine Form vorgesehen, es ist aber hilfreich, wenn die Vordrucke des Fachdienstes Jugend verwendet werden.

Der Fachdienst Jugend klärt als nächstes die sachliche und örtliche Zuständigkeit.

Die Nichtzuständigkeit der Jugendhilfe bzw. die Zuständigkeit der Sozialhilfe sollte in der Regel in den ersten 14 Tagen nach Antragseingang geklärt sein.

Der Fachdienst Jugend hat nun zu prüfen, ob die oben genannten Tatbestands-voraussetzungen vorliegen. Die Abweichung von der seelischen Gesundheit (psychische Störung) wird durch Vorlage einer aktuellen ärztlichen Stellungnahme nachgewiesen. Die Feststellungskompetenz ist im § 35a Abs.1 SGB VIII geregelt.

Wenn durch die anschließende Plausibilitätsprüfung der ärztlichen Stellungnahme durch den Fachdienst Jugend das Vorliegen einer psychischen Störung mit Krankheitswert bestätigt wird,

ist das Vorliegen einer Teilhabebeeinträchtigung zu prüfen. Nicht jede psychische Störung führt automatisch zu einer seelischen Behinderung. Erst wenn die psychische Störung kausal zu einer

Beeinträchtigung der Teilhabe führt, ist eine seelische Behinderung gegeben. Eine Teilhabebeeinträchtigung liegt vor, wenn der junge Mensch:

- bislang keine altersgemäße Selbstständigkeit entwickeln konnte,
- merkliche Ausschlüsse bezüglich altersgemäße Kontakte und Beteiligungschancen erlebt,
- und/oder in seinen persönlichen Entwicklungsmöglichkeiten deutlich eingeschränkt ist

Es ist die Aufgabe des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD) unterschiedliche Informationen zur Feststellung der Teilhabebeeinträchtigung einzuholen und zu bündeln.

Die Einschätzung der Teilhabebeeinträchtigung im Einzelfall erfolgt durch die Fachkräfte des ASD. Familie, Freizeit, Schule, Peer Group (Gruppe der Gleichaltrigen) sind die wichtigsten Lebensbereiche, die im Rahmen der Teilhabeüberprüfung in den Blick genommen werden. Es kann sein, dass eine Beeinträchtigung nur in einem Lebensbereich besteht, sich dort aber massiv auswirkt. Wenn diese kausal auf der Abweichung der seelischen Gesundheit beruht, liegt eine seelische Behinderung vor.

Um mit dem Kind/Jugendlichen in den persönlichen Kontakt zu kommen, werden von den Fachkräften des ASD Gespräche im Rahmen eines Hausbesuches geführt.

Um ein aussagekräftiges Bild von der Teilhabe des Kindes/Jugendlichen an einer angemessenen Schulbildung zu bekommen, werden Schulberichte, Förderpläne, Fördergutachten (dieses mit Einwilligung der Eltern) von der Schule angefordert. Gegebenenfalls wird im Zuge der Teilhabeüberprüfung im schulischen Bereich eine Hospitation durchgeführt.

Nach Auswertung der erhobenen Daten und der eingereichten Unterlagen zur Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung erfolgt eine abschließende Feststellung, ob eine seelische Behinderung vorliegt, eine seelische Behinderung droht oder keine (drohende) Behinderung besteht.

2. Leistungsgewährung

Bei Vorliegen einer seelischen Behinderung werden mit den Personensorgeberechtigten und dem jungen Menschen unter Berücksichtigung der sozialen Ressourcen, die Ziele der Hilfe und der konkrete Eingliederungsbedarf definiert.

Wenn eine Teilhabebeeinträchtigung im schulischen Bereich festgestellt wurde, weil dem Kind/dem Jugendlichen vor dem Hintergrund seiner psychischen Störung eine angemessene Schulbildung nicht vermittelt werden kann und eine bedarfsdeckende Hilfe der Schule in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht nicht zur Verfügung steht, kann eine Schulbegleitung im Rahmen der Eingliederungshilfe gewährt werden. Die Entscheidung über die im Einzelfall geeignete und notwendige Hilfe wird vom Fachdienst Jugend getroffen.

Der zeitliche Umfang der Hilfestellung richtet sich nach dem festgestellten konkreten Gesamtbedarf der Eingliederungshilfe und orientiert sich im Einzelnen an den beschriebenen Aufgaben im direkten Kontakt mit dem Kind und mittelbaren Leistungen, wie zum Beispiel:

- regelmäßiger Austausch mit den Lehrkräften über die Entwicklung und den Förderbedarf der Schülerinnen/des Schülers über schulische Rahmenbedingungen und Krisenbewältigung
- Gespräche zum Verständnis und zur Unterstützung mit Schülerinnen und Schülern der Klasse über Besonderheiten des seelisch behinderten Kindes
- Teilnahme an Elternabende zur Erstinformation über die Eingliederungshilfemaßnahme
- interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Stellen zum Beispiel Beratungsstellen
- Information des Fachdienstes Jugend über die Entwicklung besondere Vorkommnisse und Krisen
- Teilnahme an Hilfeplangesprächen mit dem Fachdienst Jugend

Der erforderliche Umfang der im Rahmen der Eingliederungshilfe unmittelbar für den jungen Menschen zu leistenden Schulbegleitung, wird individuell anhand des festgestellten konkreten Bedarfes festgelegt.

Die unmittelbar für den jungen Menschen geleistete Schulbegleitung im Rahmen der Eingliederungshilfe wird regelhaft im Einzelfall festgelegt und orientiert sich an den Erfordernissen des einzelnen Kindes/ Jugendlichen die die Eingliederungsmaßnahme erhält.

Wenn durch die geplante Teilnahme an einem Schulausflug, einer Klassenfahrt oder einem Schulpraktikum ein zusätzlicher Bedarf entsteht, wird nach Vorlage eines Nachweises der Schule

und auf Antrag der Personensorgeberechtigten vom Jugendamt geprüft ob eine Erhöhung der Stundenzahl möglich ist.

3. Gestaltung der Leistung

Wenn die sozialen Ressourcen festgestellt, die Ziele erarbeitet und der konkrete Eingliederungshilfebedarf definiert ist, wird mit dem potentiellen Leistungserbringer Kontakt aufgenommen. Der ASD übermittelt die zur Leistungserbringung relevanten Informationen und klärt mit dem Leistungserbringer den Leistungsbeginn.

Für die Leistungserbringung wird in der Regel ein freier Träger der Jugendhilfe beauftragt. Der Träger setzt geeignete Fachkräfte ein, sorgt erforderlichenfalls für eine Vertretungskraft und nimmt seinen Mitarbeitern gegenüber alle Pflichten als Arbeitgeber wahr. Die Verpflichtung zum Schulbesuch des Schülers/der Schülerin bleibt unberührt.

Die Schulbegleitung wird von persönlich qualifizierten und/oder fachlich ausgewiesenen Personen entsprechend den Anforderungen, die sich aus den Beschreibungen des konkreten Eingliederungshilfebedarfs ergeben, durchgeführt.

Die Schulbegleitungskraft erbringt keine Leistungen, die nach dem niedersächsischen Schulgesetz zum Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule gehören.

4. Ziele und Erfolgsfaktoren

Das globale Ziel der Eingliederungshilfe ist die Reduzierung der Teilhabebeeinträchtigung. Das Ziel der Schulbegleitung ist das eigenständige Zurechtfinden im Schulalltag, so dass die durch die psychische Störung bedingten Barrieren reduziert werden und die Vermittlung einer angemessenen Schulausbildung gelingen kann.

Die Kenntnis der schulischen Fachkräfte von dem jeweiligen Störungsbild der betroffenen Schülerin/des betroffenen Schülers hat einen positiven Einfluss auf den Erfolgsverlauf.

Ein an den Stärken und Ressourcen des Kindes/Jugendlichen ansetzender Unterstützungsprozess hilft dem Kind/dem Jugendlichen bei der Überwindung der Auswirkungen seiner seelischen Behinderung.

Die konkreten Ziele werden im Rahmen eines gemeinsamen Hilfeplangespraches auf eine Handlungsebene gebracht und so formuliert, dass eine Zielerreichung bis zum nächsten Hilfeplangespräch realistisch umsetzbar ist. Die Ziele werden so kleinschrittig vereinbart, dass das Kind/der Jugendliche selbst diese Ziele für sich überprüfen kann und über den Erfolg motiviert wird, weiter an der Überwindung seiner Beeinträchtigungen mitzuwirken.

Beispiele für Richtungsziele:

- Das Kind bzw. die/der Jugendliche ist in den Klassenverband integriert
- Das Kind bzw. die/der Jugendliche setzt die Arbeitsanforderungen eigenständig um.
- Zwischen dem Kind bzw. der/dem Jugendlichen ist eine gelingende soziale Interaktion aufgebaut.
- Die Eltern, Fach- und Lehrkräfte sind in ihren Kompetenzen gestärkt und können das Kind bzw. die/den Jugendliche/n angemessen unterstützen

Die Richtungsziele werden in der Hilfeplanung und in der konkreten Arbeit der Schulbegleitungskraft mit dem Kind/Jugendlichen auf der Handlungsebene (Handlungsziel / Handlungsschritte) ausdifferenziert.

5. Einleitung der Hilfe

Die Hilfe beginnt in der Regel mit dem von der ASD die Fachkraft organisierten ersten Hilfeplangespräch.

Die Schule erhält vom Fachdienst Jugend eine Kopie des Bewilligungsbescheides mit Angaben zum beauftragten Träger sowie zum Umfang und zur Dauer der Hilfestellung und als Teilnehmer des Hilfeplangespraches ein Ergebnisprotokoll der vereinbarten Absprachen.

6. Hilfeplan-Fortschreibung

Die Intervalle der Fortschreibung Gespräche sollten grundsätzlich dem individuellen Bedarf entsprechend vereinbart werden, mindestens jedoch halbjährlich erfolgen. In den Fortschreibungen des Hilfeplans steht die Überprüfung der Zielerreichung im Vordergrund. In der Regel werden dazu Vorabberichte des Leistungserbringers gefertigt.

Es wird geprüft, welche Ziele erreicht werden konnten oder nicht erreicht wurden und bei Letzterem die Gründe für die fehlende Zielerreichung. Im Vordergrund steht die Beurteilung, ob eine Verbesserung der Teilhabe eingetreten ist. Dementsprechend werden Ziele ergänzt, modifiziert oder die Hilfe kann beendet werden.

7. Beendigung der Hilfe

Der Leistungsanspruch nach §35 a SGB VIII/ die Schulbegleitung endet:

- wenn die Ziele der Hilfe erreicht wurden (auch bei weiteren Behandlungsbedarf hinsichtlich der psychischen Störung)
- wenn die Abweichung der seelischen Gesundheit aufgrund einer Heilung wegfällt
- bei mangelnder Eignung der Hilfe
- aufgrund fehlender Mitwirkung oder Abbruch der Hilfe